

**Gebührensatzung
für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes
im Feuerwehrgerätehaus
der Gemeinde Klein Barkau**

(Datum des Inkrafttretens: 27.02.2020)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2018, (GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2019 folgende Gebührensatzung für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Klein Barkau erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes zu außergemeindlichen Zwecken werden von Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und der, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst, zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen für Gebühren gelten auch für Auslagen.

§ 3 Gebühren / Gebührenfreiheit

(1) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt für

		Gemeinschaftsraum	mit Geräteraum
a)	private Veranstaltungen Klein Barkauer Bürger	55 Euro	85 Euro
a 1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	30 Euro	55 Euro
b)	private Veranstaltungen auswärtiger Bürger	120 Euro	-
b 1)	Kurzveranstaltungen bis zu vier Stunden und Nutzungsende vor 19.00 Uhr	40 Euro	-
c)	sonstige Veranstaltungen	120 Euro	-
d)	Veranstaltungen für Jugendliche, Vereine und Sonstige	nach Vereinbarung	
e)	regelmäßige Veranstaltungen	nach Vereinbarung	
f)	gewinnorientierte Veranstaltungen	nach Vereinbarung	

- (2) Veranstaltungen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr Klein Barkau und der in der Gemeindevertretung Klein Barkau vertretenen politischen Gruppierungen sowie ehrenamtlich in der Gemeinde Tätige sind gebührenfrei. Über weitere Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Im Bedarfsfall ist eine gesonderte Reinigungspauschale zu entrichten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
- (2) Die Gebühr wird fällig, wenn die Benutzung beendet ist.
- (3) Vor Beginn der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr fällig und an die Amtskasse des Amtes Preetz Land zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Barkau, den 23.12.2019

gez. Hauke Schmidt
- Bürgermeister -